

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 3

Berlin, den 27. März

2002

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus (StrErpVO Cottbus) (2. StrErpÄndVO Cottbus) vom 15. Februar 2002 .....	50
	Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg (StrErpVO Fürstenwalde-Strausberg) (StrErpÄndVO Fürstenwalde-Strausberg) vom 15. Februar 2002 .....	50
	3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001 .....	50
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Anträge für den Kollektenplan 2004/2005 .....	52
	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annen Crussow und der Kirchengemeinde Neukünkendorf, beide Kirchenkreis Angermünde .....	52
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....	52
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....	53
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung von Pfarrstellen .....	53
<b>IV. Personalmeldungen</b>		
<b>V. Mitteilungen</b>		
	Beschluss der Landessynode vom 17. November 2001 zur Grünen Gentechnik .....	55

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus (StrErpVO Cottbus) (2. StrErpÄndVO Cottbus)

Vom 15. Februar 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus (StrErpVO Cottbus) vom 24. April 1998 (KABl. S. 36), geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Juli 1998 (KABl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird gestrichen.
3. In § 4 wird „am 31. Dezember 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172)“.
4. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage  
Wahlbereiche  
für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus

1. Evangelische Klosterkirchengemeinde Cottbus
2. Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Cottbus
3. Lutherkirchengemeinde Cottbus
4. Kirchengemeinde Cottbus-Süd
5. Kirchengemeinden Briesen und Fehrow
6. Kirchengemeinde Burg
7. Kirchengemeinden Dissen und Sielow
8. Kirchengemeinden Groß Gaglow und Hänchen
9. Kirchengemeinden Jänschwalde, Drewitz und Heinersbrück
10. Kirchengemeinden Kahren und Komptendorf
11. Kirchengemeinden Kolkwitz und Gulben
12. Evangelische Kirchengemeinde Leuthen und Kirchengemeinde Schorbus
13. Kirchengemeinden Papitz und Krieschow
14. Kirchengemeinden Peitz, Drachhausen und Tauer
15. Kirchengemeinde Werben
16. Kirchengemeinde Forst
17. Kirchengemeinden Forst-Noßdorf, Groß Bademeusel und Groß Schacksdorf
18. Evangelische Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord
19. Evangelische Kirchengemeinde Region Guben
20. Kirchengemeinden Horno und Griefßen“

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung, die Nummer 2 tritt jedoch erst mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002, in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2002

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

### Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg (StrErpVO Fürstenwalde-Strausberg) (StrErpÄndVO Fürstenwalde-Strausberg)

Vom 15. Februar 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg (StrErpVO Fürstenwalde-Strausberg) vom 15. Mai 1998 (KABl. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. §§ 4 und 5 werden gestrichen.
2. In § 6 wird „am 31. Dezember 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172)“.

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2002

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

\*

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 14. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 5) durch Beschluss vom 30. Januar 2002 die 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Die 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001 wird im Folgenden veröffentlicht:

### 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 28. November 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

## Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
3. eines hauptberuflichen Dienstes, der nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfardienstgesetzes übertragen worden ist, Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

## § 2

## Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
3. eines hauptberuflichen Dienstes, der nach § 56 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen worden ist, Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

## § 3

## Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD Seite 149), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 2 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 7 Satz 1 wird Absatz 5.
2. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden im Eingangssatz der Übersicht nach dem Wort „Ruhestand“ die Worte „nach dem Wartestand oder“ eingefügt.
3. In § 26a wird folgender Absatz 2 eingefügt:
  - (2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das der oder die Versorgungsberechtigte vor Ablauf des

Monats, in dem er oder sie das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 v.H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

## § 4

## Änderung der Pfardienstwohnungsverordnung

Die Pfardienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 458), geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt:  
Während eines Altersteildienstes erhöht sich der Bruttodienstbezug um den Altersteildienstzuschlag.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 28. November 2001

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

Manfred S o r g

## II. Bekanntmachungen

### Anträge für den Kollektenplan 2004/2005

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Jahre 2004 und 2005 bis zum 30. Juni 2002 einzureichen.

Die Anträge sind mit Begründung und Darstellung der finanziellen/wirtschaftlichen Situation der Antragsteller zu versehen.

Voraussetzung für die Annahme von Anträgen ist eine mit dem Antrag gleichzeitig vorgelegte, allgemein verständliche und kurze Kollektenempfehlung (DIN A 5).

Nach dem 30. Juni 2002 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge sind zu richten an:

Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg  
Geschäftsstelle der Landessynode  
Kollektenausschuss  
Georgenkirchstr. 69  
10249 Berlin (Friedrichshain).

\*

### U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annen Crussow und der Kirchengemeinde Neukünkendorf, beide Kirchenkreis Angermünde

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Annen Crussow und die Kirchengemeinde Neukünkendorf, beide Kirchenkreis Angermünde, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Annen Crussow“.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2002

Az. 1020-1 (40.07)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –

(L.S.)

Dr. R u n g e

### Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 12. Februar 2002  
Az.: 1252-3 (85/011)

Die Evangelische Kirchengemeinde im Dranser Land, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE IM DRANSER LAND“



2. Konsistorium Berlin, den 19. Februar 2002  
Az.: 1252-3 (52.04)

Die Evangelische Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg, Kirchenkreis Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„Evangelische Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg“



3. Konsistorium  
Az.: 1252-3 (706.20)

Berlin, den 19. Februar 2002

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
NIEDERGÖRSDORF“



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Dranse, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DRANSE“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg, Kirchenkreis Brandenburg, mit der Umschrift „Evangelische Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg“ wurde außer Geltung gesetzt, weil die Umschrift nicht im Zenit beginnt.
3. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergörsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NIEDERGÖRSDORF“ wurde außer Geltung gesetzt, weil die Umschrift nicht der Siegelordnung entspricht.
4. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Schwarze Pumpe und Terpe, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE SCHWARZE PUMPE UND TERPE“ wurde außer Geltung gesetzt.

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge im Universitätsklinikum Benjamin Franklin im Kirchenkreis Steglitz ist ab 1. April 2002 im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein bzw. muss die Zulassung dafür vorliegen.

Die im Kirchenkreis in diesem Dienst tätige Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleinmachnow, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab 1. Juli 2002 durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gemeinde ist in den letzten Jahren besonders durch den Zuzug junger Familien gewachsen und wächst weiter.

Besondere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft liegen im Bereich der Kindergarten- und Konfirmandenarbeit, der Kirchenmusik, der Gottesdienstgestaltung und im Besuchsdienst.

Gemeindekirchenrat und Gemeinde wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich in das bestehende Mitarbeiter-team (Pfarrer, Kantor, Diakon, Küsterin und Kirchwart) einfügt, sich auf die gemeinsame Arbeit mit Ehrenamtlichen freut und diese fördert und mit neuen Ideen Impulse setzt. Sie oder er sollte Freude am

Leben in der Gemeinde haben. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

3. Im Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Arbeitsbereich II (Pädagogisch-Theologisches Institut) und bei der landeskirchlichen Pfarrstelle zur Begleitung des Vorbereitungsdienstes ist zum 1. August 2002 für die Dauer von sechs Jahren die Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters zu besetzen für

- die katechetische/gemeindepädagogische Ausbildung (auf Fachschulniveau), Fort- und Weiterbildung (2/3 des Stellenumfangs),
- die Begleitung der Vikarinnen und Vikare in ihrer gemeindepädagogischen Ausbildung (1/3 des Stellenumfangs).

Erwartet werden eine theologische oder gemeindepädagogische Ausbildung (jeweils mit 2. Prüfung) und gemeindepädagogische Praxis.

Die Arbeit setzt ein hohes Maß an Kooperation mit den anderen an der Vikarsausbildung Beteiligten, mit den Kolleginnen und Kollegen für die Fort- und Weiterbildung für den evangelischen Religionsunterricht und mit denen für die gemeindebezogene Bildung und Beratung (Arbeitsbereich III) voraus. Die Stelle hat ihren Sitz auf der Dominsel in Brandenburg an der Havel. Regelmäßige Präsenz in Brandenburg wird erwartet.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Vergütung: Pfarrbesoldung (Ost) bzw. vergleichbar, den Qualifikationen entsprechend.

Weitere Auskünfte erteilt bzw. vermittelt der Direktor des Bildungswerkes, Dr. Hans-Hermann Wilke, Telefon: 030/3191-222.

Bewerbungen sind bis zum 3. Mai 2002 zu richten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Generalsuperintendent Dr. Rolf Wischnath, Seminarstr. 38, 03044 Cottbus.

## **IV. Personlnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Beschluss der Landessynode vom 17. November 2001 zur Grünen Gentechnik

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 14. 11.–17. 11. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode spricht sich gegen die Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen und gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kircheneigenem Land aus, weil die Risiken gegenwärtig nicht abschätzbar sind.
2. Die Landessynode fordert die Kirchengemeinden auf, bei Neuabschlüssen bzw. Veränderungen von Pachtverträgen für kircheneigenes Land folgende Formulierung in die Pachtverträge aufzunehmen:  
„Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden“.

Sofern die Regelung von Kirchengemeinden in den Musterpachtvertrag aufgenommen wird, sollte dies in § 8 „Bewirtschaftung und Unterhaltung der Pachtgrundstücke“ als zusätzlicher Absatz 4 im Musterpachtvertrag erfolgen. In diesem Fall wird weiter empfohlen, dass § 17 „Vorzeitige Kündigung“ in Absatz 1 mit einer Regelung zu g) ergänzt wird. Die Regelung sollte folgenden Wortlaut haben:

- „g) der Pächter gegen den Ausschluss von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut in § 8 Absatz 4 verstößt“.

Berlin, den 11. Februar 2002

Konsistorium

Dr. R u n g e

